

SATZUNG

in der Fassung vom 06.10.2010

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht Vereinigung für Agrar- und Umweltrecht e.V.

Sein Sitz ist Bonn.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, das Agrarrecht einschließlich des Rechts der Agrarmärkte, des ländlichen Raumes und des Agrarumweltrechts im deutschen und internationalen Bereich zu pflegen und seine Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zweck wird er insbesondere

1. die in der Bundesrepublik Deutschland am Agrarrecht interessierten Personen zusammenfassen,
2. das öffentliche Interesse am Agrarrecht wecken und pflegen,
3. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Agrarrechts anregen und fördern,
4. die gesetzgebenden Organe und Behörden in Angelegenheiten des Agrarrechts beraten,
5. mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtungen zusammenarbeiten.

Der Verein kann internationalen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck als Mitglied beitreten. Der Verein wird im Comité Européen de Droit Rural (CEDR) die wissenschaftlichen Kontakte zu Agrarjuristen in anderen Ländern mit dem Ziel der Rechtsvergleichung und einer Harmonisierung der Rechtsordnungen ausweiten und pflegen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie durch Förderung und Begleitung von Forschungsvorhaben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Bearbeitung des Agrarrechts (vgl. Abs. 1).

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Agrarrecht interessiert ist.

(2) Wer Mitglied werden will, hat dies schriftlich oder in Textform bei dem Verein zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über den Antrag entscheidet der Erste Vorsitzende. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Hat der Erste Vorsitzende den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass der Vorstand entscheidet; auch diese Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder der früheren Vereinigung für Agrar- und Umweltrecht in Europa e.V. (VAUR) sind Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Verzuge ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben, mit der Bekanntgabe wird der Beschluss wirksam.

§ 6

Organe und Ausschüsse

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

(3) Jeder Vorstand hat für seine Amtszeit ein Kuratorium zu bilden, das überwiegend aus Vertretern korporativer Mitglieder bestehen soll. Vorsitzender des Kuratoriums soll der Vertreter eines korporativen Mitgliedes sein; er wird von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt und gehört dem Vorstand an. Das Kuratorium hat diejenigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, die der Vorstand ihm vorlegt. Es hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages für korporative Mitglieder vorzuschlagen.

Die Sitzungen des Kuratoriums beruft der Erste Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder auf dessen Wunsch ein. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind zu ihnen einzuladen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem / der Schatzmeister/in,
 - dem Schriftführer und
 - unter Einschluss des Vorsitzenden des Kuratoriums aus höchstens 11 weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den Zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister oder den Schriftführer. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen wurden. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Brief, Telefax, Email oder sonstiger elektronischer Form erfolgen, soweit kein Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der zu Sitzungen zusammengetretene Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn außer dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, diese muss enthalten Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste), Tagesordnung, Ergebnis der Abstimmungen und Inhalt der Beschlüsse.

§ 9

Erster Vorsitzender

- (1) Dem Ersten Vorsitzenden obliegt außer den ihm sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben
1. die Vorbereitung und Herbeiführung von Vorstandsbeschlüssen; er hat mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen und zu leiten;
 2. die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
 3. die Erstattung des Jahresberichts auf der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 4. die Gegenzeichnung der Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Einberufung von Vorstandssitzungen, Kuratoriumssitzungen und Mitgliederversammlungen hat unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 10

Schriftführer, Schatzmeister

(1) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Mitgliederliste sowie die Protokollierung der Vorstandssitzungen, der außerhalb von Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und der Mitgliederversammlungen; er hat eine Abschrift der Protokolle unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

(2) Ist der Schriftführer an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so wird er durch den Ersten Vorsitzenden oder von einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Schatzmeister ist für die Einziehung der Beiträge, das Rechnungswesen und die Erstattung des Rechnungsberichtes zuständig.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes gefordert wird.

(2) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten

1. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
2. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
3. die Neuwahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters sowie der weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kuratoriums auf jeweils drei Jahre. Wiederwahl – auch mehrfache - ist möglich. Über Wahlvorschläge ist einzeln, geheim und ohne Aussprache abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;
4. die Festsetzung der Beiträge, die für korporative Mitglieder höher sein sollen als für die anderen Mitglieder;
5. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
6. die Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen des Agrarrechts, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt;
7. die Änderung der Satzung;
8. die Auflösung des Vereins.

(3) Für die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben ist nur die ordentliche Mitgliederversammlung zuständig; die in Absatz 2 Nrn. 6 bis 8 bezeichneten Aufgaben können auch Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu

ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Ein Mitglied darf sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Die Vertretungsmacht ist dem Leiter der Versammlung schriftlich nachzuweisen.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(9) Gegen Beschlüsse kann jedes Mitglied innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung Klage einreichen, soweit die Beschlüsse nicht an schwerwiegenden Mängeln im Sinne des § 241 Aktiengesetz leidet.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit in den Organen und in den Ausschüssen des Vereins ist ehrenamtlich.

(2) Reisekosten können in sinngemäßer Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften erstattet werden; das Nähere beschließt der Vorstand.

§ 13

Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke ihres Instituts für Landwirtschaftsrecht zu verwenden hat.

(2) Wird der Verein aufgelöst, so führen zwei von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende Liquidatoren die Liquidation durch.